

Bis zum Gegenbeweis gelten Klauseln als rechtsmissbräuchlich, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass

a) die gesetzliche Haftung des Gewerbetreibenden ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, wenn der Verbraucher aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Gewerbetreibenden sein Leben verliert oder einen Personenschaden erleidet,

b) die Ansprüche des Verbrauchers gegenüber dem Gewerbetreibenden oder einer anderen Parteiausgeschlossen oder eingeschränkt werden, wenn der Gewerbetreibende eine der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllt oder mangelhaft erfüllt,

c) die Möglichkeit des Verbrauchers ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, eine Verbindlichkeit gegenüber dem Gewerbetreibenden durch eine etwaige Forderung gegen ihn auszugleichen,

d) der Verbraucher eine verbindliche Verpflichtung eingeht, während der Gewerbetreibende die Erbringung der Leistungen an eine Bedingung knüpft, deren Eintritt nur von ihm abhängt,

d) es dem Gewerbetreibenden gestattet wird, vom Verbraucher gezahlte Beträge einzubehalten, wenn dieser darauf verzichtet, den Vertrag abzuschließen oder von diesem zurücktritt, ohne dass für den Verbraucher ein Anspruch auf eine Entschädigung in doppelter Höhe seitens des Gewerbetreibenden vorgesehen wird, wenn dieser selbst den Vertrag nicht abschließt oder von diesem zurücktritt,

f) dem Verbraucher, der seinen Verpflichtungen nicht oder verspätet nachkommt, die Zahlung einer Entschädigung, eine Vertragsstrafe oder eine andere unverhältnismäßige Folge auferlegt wird,

g) es nur dem Gewerbetreibenden und nicht auch dem Verbraucher gestattet wird, vom Vertrag zurückzutreten, sowie dass es dem Gewerbetreibenden für den Fall, dass er selbst den Vertrag kündigt, gestattet wird, Beträge oder Teilbeträge einzubehalten, die für von ihm noch nicht erbrachte Leistungen gezahlt wurden,

h) es dem Gewerbetreibenden gestattet ist, ohne wichtigen Grund von einem unbefristeten Vertrag ohne angemessene Frist zurückzutreten,

i) für die Mitteilung des Verbrauchers zur Vermeidung einer automatischen Verlängerung oder Erneuerung eines befristeten Vertrags ein unverhältnismäßig früher Termin im Verhältnis zum Vertragsende festgelegt wird,

l) die Zustimmung des Verbrauchers zu Klauseln vorgesehen wird, von denen er vor Vertragsabschluss nicht tatsächlich Kenntnis nehmen konnte,

m) der Gewerbetreibende die Vertragsklauseln oder die Merkmale der Ware beziehungsweise Dienstleistung einseitig ohne triftigen und im Vertrag aufgeführten Grund ändern kann,

n) der Preis der Ware oder Dienstleistung zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung bestimmt wird,

o) der Gewerbetreibende den Preis der Ware oder Dienstleistung erhöhen kann, ohne dass der Verbraucher vom Vertrag zurücktreten kann, wenn der Endpreis im Verhältnis zu dem Preis, der bei Vertragsschluss vereinbart wurde, unverhältnismäßig hoch ist,

p) dem Gewerbetreibenden das Recht eingeräumt ist zu bestimmen, ob die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung den Vertragsbestimmungen entspricht, oder ihm das ausschließliche Recht zugestanden wird, die Auslegung einer Vertragsklausel vorzunehmen,

q) die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Einhaltung der von seinen Vertretern in seinem Namen eingegangenen Verpflichtungen eingeschränkt wird oder diese Verpflichtung von der Einhaltung einer besonderen Formvorschrift abhängig gemacht wird,

r) dem Verbraucher die Möglichkeit eingeschränkt oder abgeschnitten wird, Einwand wegen Nichterfüllung zu erheben,

s) der Gewerbetreibende, selbst bei im Voraus vom Verbraucher erhaltener Zustimmung, einen Dritten in den Vertrag einsetzen kann, wenn dadurch der Schutz der Rechte des Verbrauchers eingeschränkt wird,

t) zum Nachteil des Verbrauchers Fristen festgelegt werden, die Möglichkeit, Einreden geltend zu machen, eingeschränkt wird, die Zuständigkeit der Gerichte abbedungen wird, das Vorbringen von Beweismitteln beschränkt wird, Beweislasten umgekehrt oder verändert werden oder die Vertragsfreiheit im Verhältnis zu Dritten beschränkt wird,

u) als Gerichtsstand ein anderer Ort als der Wohnsitz des Verbrauchers oder das vom Verbraucher gewählte Domizil festgelegt wird,

v) als Folge einer aufschiebenden Bedingung, die einzig vom Willen des Gewerbetreibenden abhängt, ein Recht übertragen oder eine Pflicht übernommen wird, während die Verpflichtung des Verbrauchers sofort wirksam ist. Unberührt bleibt die Bestimmung des Artikels 1355 des Zivilgesetzbuchs.

Wenn der Vertrag **unbefristete Finanzdienstleistungen** zum Inhalt hat, kann der Gewerbetreibende in Abweichung von den o.g. Buchstaben h) und m):

a) aus wichtigem Grund ohne Vorankündigung zurücktreten, ist aber verpflichtet, den Verbraucher unverzüglich zu benachrichtigen,

b) die Vertragsbedingungen aus wichtigem Grund ändern, indem er das dem Verbraucher eine angemessene Zeit vorher ankündigt, in der dieser vom Vertrag zurücktreten kann.

Wenn der Vertrag **Finanzdienstleistungen** zum Inhalt hat, kann der Gewerbetreibende ohne Vorankündigung in Abweichung zu o.g. den Buchstaben n) und o) aus wichtigem Grund den Zinssatz oder die ursprünglich vereinbarte Höhe aller für die Finanzdienstleistung anfallenden Kosten abändern, ist aber verpflichtet, unverzüglich den Verbraucher zu benachrichtigen, der vom Vertrag zurücktreten kann.

Die o.g. Buchstaben h), m), n) und o) sind nicht anzuwenden auf Verträge über Wertpapiere, Finanzpapiere und andere Erzeugnisse oder Dienstleistungen, bei denen der Preis von den Veränderungen einer Notierung oder eines Börsenindex oder von Kursschwankungen auf dem Kapitalmarkt abhängt, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat, sowie auf Verträge zum Kauf oder Verkauf von Fremdwährungen, Reiseschecks oder internationalen Postanweisungen in Fremdwährung.

Die o.g. Buchstaben n) und o) stehen Preisindexierungsklauseln nicht entgegen, wenn diese rechtmäßig sind und der Modus der Preisänderung darin ausdrücklich beschrieben wird.